

Antrag

der Abgeordneten Caren Marks, Petra Crone, Christel Humme, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ute Kumpf, Franz Müntefering, Aydan Özoğuz, Thomas Oppermann, Sönke Rix, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Stefan Schwartze, Dagmar Ziegler, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Auf die Einführung des Betreuungsgeldes verzichten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Einführung eines Betreuungsgeldes ist Inhalt des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP. Ein solches Betreuungsgeld soll für den Verzicht auf die Inanspruchnahme eines Angebots der frühkindlichen Bildung und Betreuung gezahlt werden. Es würde schätzungsweise etwa 2 Mrd. Euro jährlich kosten.

Verschiedene Studien belegen, dass die Einführung einer solchen Leistung sozial-, integrations- und gleichstellungspolitisch verfehlt und verfassungsrechtlich problematisch wäre. Der Gesetzgeber würde damit finanzielle Anreize schaffen, die Bildungsbeteiligung von Kindern und die Erwerbstätigkeit von Eltern zu verringern statt zu erhöhen.

Nach einer Expertise von Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms mit dem Titel „Verfassungsrechtlich prekär“ von September 2010 verfestige das Betreuungsgeld, das für den Verzicht auf die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes gezahlt werden soll, die traditionelle Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern und laufe somit dem Gleichstellungsgebot des Grundgesetzes zuwider (vgl. S. 22 des Gutachtens). Der Gesetzgeber müsse Impulse vermeiden, „die Familienmitglieder zu einem riskanten Entscheidungsverhalten zu veranlassen“ (S. 25 des Gutachtens). Die Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes würde Eltern von Erwerbstätigkeit fernhalten und einer erhöhten Armutsgefährdung aussetzen. Diese Expertise macht zudem deutlich, dass das von Befürworterinnen und Befürwortern des Betreuungsgeldes ins Feld geführte Argument der Wahlfreiheit nicht überzeugt. Vielmehr werde „die ‚Wahlfreiheit‘ von Eltern, die ihr Kind selbst betreuen, durch die Bereitstellung eines umfangreicheren öffentlich geförderten Angebots an Kinderbetreuung und einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nicht verringert, sondern erhöht“ (S. 23 des Gutachtens).

Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ute Sacksofsky, M. P. A. (Harvard) mit dem Titel „Vereinbarkeit des geplanten Betreuungsgeldes nach § 16 Abs. 4 SGB VIII [Achstes Buch Sozialgesetzbuch] mit Art. 3 und Art. 6 GG“ von Oktober 2010 kommt zu dem Schluss, dass die geplante Einführung des Betreuungsgeldes „gegen den Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG und gegen den Verfassungsauftrag zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verstößt“ (S. 15 des Gutachtens).

Das Betreuungsgeld ist auch sozial- und bildungspolitisch äußerst kritisch zu bewerten, wie der Thüringer Kindersozialbericht von 2009 verdeutlicht. Mit der Einführung eines Landeserziehungsgeldes in Thüringen wurde „ein starker Anreiz gerade für ökonomisch schwächere Familien geschaffen, ihre Kinder nicht in eine vorschulische Bildungseinrichtung zu bringen“ (S. 55 des Berichts).

Die Bundesregierung sollte daher auf die geplante Einführung eines Betreuungsgeldes verzichten und stattdessen das Ziel verfolgen, den weiteren Ausbau eines bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Angebots an Bildungs- und Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren voranzutreiben. Nur so kann echte Wahlfreiheit für Familien hergestellt werden.

§ 16 Absatz 4 SGB VIII enthält die Ankündigung, dass ab 2013 eine monatliche Zahlung (z. B. Betreuungsgeld) für diejenigen Eltern eingeführt werden soll, die ihre Kinder von ein bis zu drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können. In der Gesetzesbegründung zum Kinderförderungsgesetz – KiföG (Bundestagsdrucksache 16/9299) wird deutlich klargelegt, dass der Gesetzgeber nicht gebunden ist, eine solche Leistung einzuführen, sondern in seiner Entscheidung, die erst zum Jahr 2013 zu fällen ist, völlig frei bleibt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf die Einführung eines Betreuungsgeldes zu verzichten und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Streichung des § 16 Absatz 4 SGB VIII beinhaltet;
2. sich verstärkt für den bedarfsgerechten Ausbau von Angeboten der frühkindlichen Bildung und Betreuung für Kinder unter drei Jahren einzusetzen.

Berlin, den 7. Juni 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion